

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 9 (1902)

Heft: 5

Artikel: Ueber den neuen schweizerischen Zolltarif

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drahtlitze die Quelle recht unliebsamer Erscheinungen. Betrachtet man nämlich bei der Fachbildung die Bewegung des Kettfadens, die Beanspruchung der einzelnen Teile, so findet man, dass bei Hochgang der Litze der aus der geraden Linie vom Schlag nach der Schwingstange oder Garnbaum nach oben bewegte Faden einen Winkel bildet, der aus einem vom Schlag nach dem Fadenauge reichenden sehr kurzen Schenkel, und einem vom Fadenauge nach hinten reichenden langen Schenkel besteht. Die Dehnung, welche der kurze Schenkel auszuhalten hat, ist, vorausgesetzt, dass ein Rutschen im Auge nicht stattfindet, bedeutend stärker, als im langen hintern Schenkel. Diese Spannungsdifferenz ist nun der Faden bestrebt, auszugleichen; bei lockeren Garnlitzen geschieht dies dadurch, dass die Litze selbst sich durchbiegt, dem vermehrten Zuge nach vorn folgt. Bei steifen Drahtlitzen ist dies unmöglich; ein Ausgleich ist hier nur dadurch möglich, dass der Faden im Auge rutscht; bei Waren mit hoher Schusszahl bedingt das wiederum eine hohe Beanspruchung des Kettfadenmaterials, ganz besonders bei den aus zwei Drähten hergestellten Drahtlitzen mit Schlitzöhr, d. h. ohne besonderes Maillon. Dass sich bei diesen Litzen der Faden nur allzuhäufig einschneidet und dadurch abreisst, mag noch nebenbei erwähnt sein.

Der mit dem Worte „Metalldraht“ verbundene Begriff „Haltbarkeit“ ist, wie schon früher angedeutet, nicht in dem Masse vorhanden, wie es auf den ersten Blick scheint. Die Verwüstungen, welche eine zerrissene Drahtlitze anrichtet, sind aber vielmehr unheimlicher, als bei Garnlitzen. Dazu kommt ferner, dass das Erneuern einer Drahtlitze ebenfalls viel mehr, sogar häufig unüberwindliche Schwierigkeiten macht, als bei einer Garnlitze. Dass dieser Umstand sehr unangenehm empfunden wird, beweisen die vielen Versuche, welche in dieser Hinsicht schon gemacht sind. Zu erinnern wäre hier an die Herstellung offener Oesen, welche nach Aufbringung auf einen Haltedraht durch einen verschiebbaren Ring geschlossen werden; ferner an die Kittelschen Patente, welche eine federnde Oese zusammengedrückt in einen Hohlräum einführen u. s. w. u. s. w. So gut gemeint alle diese Bestrebungen auch sein mögen, so steht ihnen dennoch eine grosse Zukunft nicht in Aussicht, weil durch das Zusammensetzen aus vielen kleinen Teilen der Preis nicht unerheblich beeinflusst wird, und außerdem die Betriebssicherheit recht bedenklich leidet. Während also bei Drahtlitzen die korrekte Erneuerung häufig eine direkte Unmöglichkeit ist, bieten Garnlitzen in dieser Beziehung überhaupt keine Schwierigkeiten, und es ist noch gar nicht einmal gesagt, dass an einem Garn- bzw. Maillongeschirr mit der erwähnten „Emaille-Elastic-Ausrüstung“ früher Litzenrisse vorkommen, als an einem Drahtlitzen-geschirr, da nach einem uns vorliegenden Zeugnis einer grösseren elsässischen Baumwollweberei ein solches Geschirr 38 Ketten ausgehalten hat, was bei dem Preis (1000 Litzen dieses Fabrikats werden schon von circa 90 Pf. an geliefert), als ein durchaus günstiges Resultat bezeichnet werden muss.

Ueber den neuen schweizerischen Zolltarif.

Der kürzlich erschienene neue schweizerische Zolltarif-Entwurf zeigt bezüglich der Textilindustrien folgende Positionen:

		Zollsatz für 100 kg in Franken	
		Neuer Tarif	Alter Tarif
I. Baumwolle.			
Rohe Baumwolle	0,30	0,30	
Baumwollgewebe, glatt od. geköpft, cremiert oder gebleicht	10—50	10—50	
gefärbt	50	40—50	
bedruckt	60	40—45	
buntgewebt, glatt oder geköpft	70	40—45	
andere	80	60	
Gemusterte Gewebe (Piqués, Da- mast, Basins, Brillantés) roh . .	50	30	
sammetartig	60	30	
gefärbt, gebleicht, bedruckt, bunt- gewebt	70	45	
Bobinet- und Plattstichgewebe . .	60	45	
Decken ohne Näh- oder Posamen- tierarbeit	50	20	
Decken mit Näh- oder Posamen- tierarbeit	75	60	
Shawls, Schärpen, Foulards, Hals- tücher	75	50	
Bänder und Posamentierwaren . .	100	45	
Stickereien aller Art und Spitzen	150	100	
Wachstuch und Oelleinwand . . .	10	8	
" zu Möbeln	30	30	

II. Wolle.

III. Seide.

Seide und Floretseide:

roh gezwirnt:	Organzin	7	7
"	Trame	20	7
gefärbt:	Seide	35	16
"	Floretseide	25	16

Seide und Floretseide zum
Nähen, Stickern, Posam-
mentern:

	Zollsatz für 100 kg in Franken	
	Neuer Tarif	Alter Tarif
roh	75	60
gefärbt	100	60
Kunstseide	100	frei

Waren aus Seide, Floreteide.

Kunstseide:

am Stück	150	{ 16 100 200
zugeschnitten und gesäumt (exklus. Decken)	200	
Seidenbeuteltuch	16	16
Bänder	300	100
Posamentierwaren	300	100
Stickereien	300	180
Spitzen	300	180
Decken ohne Näh- oder Posamentierarbeit	100	{ 16 100
Decken mit Näh- oder Posamentierarbeit	200	{ 16 100 300

Die den Tarif begleitenden Erörterungen sprechen sich betreffs Seidenfabrikate folgendermassen aus:

„Was die Seidengewebe betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass der jetzige Generaltarif zwischen reinseidenen und halbseidenen Geweben unterscheidet und die letzteren mit 100 Fr., die ersteren, wertvolleren hingegen nur mit 16 Fr. belastet. Diese Anomalie führt daher, dass unsere Seidenweberei von jeher jeden Zollschutz abgelehnt hat. Dieselbe wünscht auch heute nicht, geschützt zu sein. Gleichwohl sehen wir uns veranlasst, eine Zollerhöhung zu beantragen, weil wir es für zweckmässig halten, die bisherige Unterscheidung von Seide und Halbseide, die in der Praxis schwer durchführbar ist, fallen zu lassen und den Zoll für Seidengewebe überhaupt demjenigen der übrigen Gewebe einigermassen anzupassen. Wir empfehlen Ihnen daher, für alle nicht zugeschnittenen Seidengewebe mit Ausnahme von Seidenbeuteltuch einen einheitlichen Ansatz von 150 Fr.“

Für und gegen die obigen Aufstellungen sind bereits verschiedene Stimmen laut geworden. So nahm eine kürzlich von der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich veranstaltete öffentliche Versammlung unter dem Präsidium des Herrn Wunderly-v. Muralt mit grossem Beifall ein Referat entgegen, das Herr Nationalrat Frey, Mitglied des Vorortes des Handels- und Industrie-Vereins, über den schweizerischen Zolltarifentwurf erstattete. Der Referent besprach in ausserordentlich lichtvoller Weise die wichtigsten Momente der Tarifrevision und übte scharfe Kritik am bundesrätlichen Entwurf, in welchem er die folgerichtige Entschlossenheit zur Schaffung eines zweckdienlichen

Kampftarifs durchaus vermisst. Der Tarifentwurf des Bundesrates sei vielfach von Rücksichten geleitet, die an sich berechtigt seien, denen aber erst im Gebrauchstarif Rechnung zu tragen sei. Insbesondere erwähnte er hiefür die Baumwollindustrie als Beispiel eines Zweiges, dem im Generaltarif kein zureichender Schutz gewährt sei. Es wäre unbillig, in der Weise, wie es der Bundesrat im Entwurf gethan habe, über eine der wichtigsten schweizerischen Industrien zur Tagesordnung überzugehen und gar nichts zu gewähren, weil man ihr nicht alles gewähren könne. Noch an vielen andern Beispielen zeigte er, wie der Bundesrat natürliche und selbstverständliche Kampfpositionen in seinem Tarifentwurfe gar nicht zu solchen gestaltet habe.

Der Schweizerische Spinner-, Zwigner- und Weberverein veranstaltete ebenfalls eine Protestversammlung infolge der für die Baumwollindustrie ungünstigen Ansätze.

Der „Berliner Konfektionär“ findet dagegen im allgemeinen die neuen Aufstellungen sehr hoch: „Bei Wolle und Baumwolle betragen die Erhöhungen für die Hauptartikel durchschnittlich 50 %, bei seidenen Bändern und Posamentierwaren 200 %, bei seidenen Cravatten 125 % etc.“

Firmen-Nachrichten.

Schweiz.

Firma-Veränderung. Die im Jahre 1867 von Herrn Hr. Krebs gegründeten und von ihm über 40 Jahre betriebenen Seidenzwirnereien gehen auf dem Wege des Verkaufs an die Firma Blattmann, Lips & Co. über. Herr Krebs bleibt unter kommanditärischer Beteiligung Mitarbeiter der neuen Firma.

— Die Firma E. Schubiger & Cie. in Uznach ist infolge Geschäftsabtretung erloschen. Emil Schubiger jr., Adolph Schubiger, Alfred Schubiger, Emil Schubiger sen. und Dr. M. Schubiger, alle in Uznach, haben unter der Firma E. Schubiger & Cie. in Uznach eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma E. Schubiger & Cie. übernimmt. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind: Emil Schubiger jr., Adolph Schubiger und Alfred Schubiger. Kommanditäre sind: Emil Schubiger sen. mit dem Betrage von 600,000 Fr. und Dr. M. Schubiger mit dem Betrage von 200,000 Fr., Seidenstoff-Fabrikation, Uznach. Diese Firma erteilt Einzelprokura an Dr. Moritz Schubiger in Uznach und an Louis Keller in Uznach.

— Robert Philippi und Gustav August Hermann, beide in Basel, haben unter der Firma Philippi & Hermann in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen. Kommission und Handel in seidenen Bändern. Aeschen-graben 28.